

Palandt versus Zöllner – Bembo versus Ionic

Ein Schriftenvergleich mit Äquivalenzen

von Ulrich Stiehl, Heidelberg 2009

Im juristischen Buchbereich gibt es einbändige Nachschlagewerke, die jeweils einen Umfang von rund 3000 Seiten haben und die bei kleinstem Schriftgrad versuchen, riesige Textmengen unterzubringen. Im Beck-Verlag gehören dazu z.B. der Palandt (BGB), der Baumbach (ZPO) und der Schönke-Schröder (StGB), die alle drei aus der "**Bembo**" (Adobe-Monotype) gesetzt sind (wobei allerdings das §-Zeichen aus der "Times" und die §-Nummern aus der "Poster-Bodoni" gesetzt sind). Dagegen verwendet der Kölner Otto Schmidt-Verlag in seinem Zöllner (ZPO) eine Bitstream-Kopie der alten Linotype "**Ionic Nr. 5**", die in "News 701 BT" umbenannt wurde.

Der Kontrast zwischen der Bembo und der Ionic könnte nicht größer sein. Die Adobe-Bembo ist für Schriftgrade ab 11 Punkt aufwärts konzipiert. Das stört offenkundig den Beck-Verlag nicht, der die spindeldünne Adobe-Bembo in 8 Punkt und teilweise (z.B. beim Baumbach, 66. Auflage) sogar noch kleiner setzt, wodurch das ultimative Augenpulver für deutsche Juristen entsteht. Ich besitze noch den Palandt von 1996, der damals aus einer ganz anderen Bembo gesetzt war (und auch noch ohne das "Richter-R", siehe <http://www.sanskritweb.net/forgers/richter.pdf>).

Demgegenüber hat der Schmidt-Verlag mit der "Ionic" eine Schrift gewählt, die tatsächlich für 8 Punkt konzipiert wurde. Die "ionischen" Schriften, die bereits Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden und benannt wurden nach ionischen (gegenüber dorischen) griechischen Säulen, umfassen u.a. "Ionic No. 5", "Aurora", "Imperial", "Corona" usw. und wurden von Bitstream digitalisiert und sind daher auch auf Coreldraw-CDs enthalten. Neuschnitte sind die "Nimrod" und die "Clarion". Zu beachten ist, daß der Monotype-Neuschnitt "Ionic 5" für kleinste Schriftgrade völlig ungeeignet ist, weil die Strichstärke viel zu dünn ist.

Auf den nachfolgenden Seiten vergleichen wir den Zöllner mit dem Palandt und bringen etliche Schrifgrad-Äquivalenzen. Was den Schriftgrad bei Fonts anbelangt, so ist wenig bekannt, daß es heute keine Normierungen mehr gibt mit der Folge, daß sich Schriftgrößen verschiedener Fonts kaum noch vergleichen lassen. Dies gilt teils sogar für die gleiche Schrift der gleichen Schriftfirma. Wer z.B. die "PostScript Type 1"-Version der "Adobe Utopia" benutzte und dann die OpenType-Version der "Adobe Utopia" installiert, wird zu seinem Schrecken feststellen, daß sie bei gleichem Schriftgrad völlig unterschiedlich laufen, weil Adobe bei der OTF-Version die Glyphs pauschal um 5% verkleinert hat (siehe den optischen Vergleich unten auf Seite 20).

Es ist also heute oft sinnlos, einen in 8 Punkt aus der einen Schrift mit einem in 8 Punkt aus einer anderen Schrift gesetzten Text zu vergleichen. Vielmehr ist es erforderlich, Äquivalenzen zu erzeugen, indem man beide Textblöcke nebeneinanderstellt und solange hinsichtlich von Schriftgrad und Durchschuß experimentiert, bis beide Textblöcke etwa dieselbe Länge haben. Eine andere Möglichkeit, die aber nur für Schriftexperten gangbar ist, besteht darin, daß man die Glyphs von Fonts mit einem Programm intern vergrößert oder verkleinert, so daß die Fonts hinsichtlich der Schriftgrade vergleichbar werden. So habe ich z.B. die Glyphs der "Ionic" (= News 701 BT) um 8 % auf 92 % verkleinert und in "Ionic 92" umbenannt, ebenso "Imperial 96" (verkleinert um 4% auf 96 %), "Nimrod 97" usw.

Ulrich Stiehl,

Heidelberg im Februar 2009

Zöller im direkten Vergleich zum Palandt

(Zöller- Satzprobe entnommen aus Zöller, ZPO, 27. Auflage 2009, Seite 230)

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Palandt-Bembo – 8 auf 8 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Technischer Hinweis: Die Jura-Bücher des Beck-Verlags werden oft noch im Didot-Punkt gesetzt. So haben z.B. die Zeilen im Schönke/Schröder (27. Auflage) den Vorschub von 3 mm = 8 Punkt (0,375 mm x 8 = 3 mm). Beim Palandt geht jedoch die Rechnung nicht auf, weil möglicherweise die Seiten um einen bestimmten Prozentsatz verkleinert wurden. Wiederum andres gilt für den Baumbach, der einen noch kleineren Schriftgrad aufweist Wir gehen hier von einem Mittelwert für die Beck-Einbänder von 8 auf 8 Punkt Bembo aus (als Pica-Point, also nicht als Didot-Punkt).

Palandt im direkten Vergleich zum Zöllner

(Palandt- Satzprobe entnommen aus Palandt, BGB, 67. Auflage 2008, Seite 90)

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Zöllner-Ionic – 7,5 auf 9 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschädl <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklärdn schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklärdn auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklärdn gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschädl <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklärdn schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklärdn auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklärdn gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>

Zöller-Äquivalenz 1

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Ionic 92 BT – 8 auf 9,25 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Zöller-Äquivalenz 2

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Imperial 96 BT – 8 auf 9,25 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerFGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hübstege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hübstege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerFGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hübstege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hübstege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Zöller-Äquivalenz 3

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Nimrod 97 MT – 8 auf 9,25 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Zöller-Äquivalenz 4

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Clarion 95 MT – 8,5 auf 9 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Zöller-Äquivalenz 5

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Century Schoolbook URW – 8 auf 9 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Zöller-Äquivalenz 6

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Concorde BT – 8,5 auf 9 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Zöller-Äquivalenz 7

Zöller-Ionic – 7,5 auf 9 p	Utopia PS Adobe – 8 auf 9,5 p
<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>	<p>2) Handlungsverbot des abgelehnten Richters. Die Verpflichtung des abgelehnten Richters, sich jeder Amtshandlung zu enthalten (Handlungsverbot, Wartepflicht), besteht grds bei Vorliegen eines nicht erledigten Ablehnungsgesuchs (dazu Rn 1). Das Handlungsverbot beginnt mit der Stellung (Anbringung) des Ablehnungsantrags (BGH NJW 2001, 1503; § 44 Rn 1) und endet mit seiner rechtskräftigen Erledigung (Rn 1). Durch Einlegung unstatthafter Rechtsmittel (s § 46 Rn 14,14a) wird aber das Ende der Wartepflicht nicht hinausgeschoben (BGH ZIP 2005, 45). Auf die Kenntniserlangung des abgelehnten Richters kommt es nicht an (Frankfurt – StSen – NJW 98, 1238). Der abgelehnte Richter hat namentl jede Handlung zu unterlassen, durch die die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beeinflusst werden könnte (<i>arg</i> Ausschließung gem § 45 I aE, vgl § 41 Rn 6). Eine über die <i>Unterlassungspflicht</i> hinausgehende Verpflichtung zur <i>aktiven Mitwirkung</i> an der Beseitigung früherer Verfahrenshandlungen soll nicht bestehen (so BGH NJW 2001, 1503; vgl aber Rn 4; uU Fall von § 156 II Nr 3 entspr), insb soll in den Fällen gem § 42 Rn 23, 24 eine „Abhilfebefugnis“ ausscheiden (so E. Schneider ZAP 2002, 665). Die Verpflichtung zur Enthaltung von weiterer Amtstätigkeit beschränkt sich auf das Verf, in dem der Antrag gestellt ist; schweben mehrere Verf, bedarf es entspr weiterer Ablehnungsgesuche (BayObLG Rpfleger 80, 193; sa § 46 Rn 10). Die Wartepflicht bewirkt iErg einen Verfahrensstillstand (so BayVerfGH BayVBl 2000, 508 für richterl (Frist), führt aber nicht zur Hemmung von Notfristen (BAG BB 2000,148). Ausnahmen vom Handlungsverbot gelten bei <i>unaufschiebbaren Amtshandlungen</i> (I) und uU bei <i>Fortsetzung einer begonnenen mündl Verh</i> (II 1; s Rn 3); eine „ungeschriebene“ Ausnahme greift bei <i>offensichtl missbräuchl Ablehnungsgesuchen</i> ein (Behandlung: § 42 Rn 6; § 45 Rn 4; § 49 Rn 3). Rechtsfolgen bei Verletzung der Wartepflicht: Rn 4-7.</p> <p>3) Handlungsbefugnis bei Ablehnung außerhalb der mündl Verh (I). Die Notwendigkeit der Unterscheidung in zeitl Hinsicht ergibt sich seit 1.9.2004 aus II 1 (Rn 3a). Wurde der Richter vor Beginn (§ 220 I) oder nach Schluss der mündl Verh (§ 136 IV) abgelehnt, ist er nur zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen befugt. Der abgelehnte Richter darf nur Handlungen vornehmen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Unaufschiebbar sind nur solche Handlungen, die einer Partei wesentl Nachteile ersparen oder bei deren Unterlassung Gefahr im Verzug ist (Celle NJW-RR 89, 569). Dazu gehören: Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 177-180 GVG; LSG Essen NJW 73, 2224); Terminaufhebungen, nicht aber: Terminbestimmung (vgl Köln NJW-RR 86, 420; Hamburg NJW 92, 1463; aA LG Leipzig MDR 2000, 106 m abl Anm E. Schneider), uU aber Zu-Ende-Führung eines Termins (vgl Celle NJW-RR 89, 569 mwN für Versteigerungstermin; s dazu auch § 49 Rn 4; II bringt insoweit wegen II 2 keine Hilfe, s unten Rn 3a [c]); Eilentscheidungen, zB Einstellung der ZwV gem § 719, Arrest und einstw Verfügung (auch durch Urteil), Beweissicherung, in Ausnahmefällen auch Endurteile (ThP/Hüßtege Rn 1; aA WSch/Niemann Rn 3). Die zulässig gem I vorgenommenen Amtshandlungen verstoßen nicht gegen das Verbot gem Rn 2, sind wirksam (ThP/Hüßtege Rn 2, hM) und bleiben es auch dann, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird; die gem I vorgenommenen Amtshandlungen sind im Unterschied zu II 2 von dem an die Stelle des ausgeschiedenen Richters (s § 42 Rn 7) getretenen neuen Richter nicht zu wiederholen.</p>

Palandt-Äquivalenz 1

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Bembo Book MT – 8 auf 8,25 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffm WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffm MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwid der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgr zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffm WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffm MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwid der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgr zustand (Rn 18).</p>

Technischer Hinweis: Es sei bemerkt, daß die Bembo wegen ihrer langen Ober- und Unterlängen nicht kompreß, z.B. nicht 8 auf 8 Punkt, gesetzt werden sollte, weil nämlich sonst z.B. die Unterlängen der vorangehenden Zeile mit (bestimmten, nicht allen) Oberlängen in der folgenden Zeile zusammenstoßen, z.B. die Unterlängen von "g", "J" usw. mit den Umlauten von "Ä" usw. Siehe z.B. Palandt, BGB, 67. Auflage 2008, Seite 614, Rz. 11-12, wo z.B. das "g" von "übergebene" mit dem "Ü" von "Überg" überlappen und demzufolge übereinandergedruckt werden:

g
Ü

Palandt-Äquivalenz 2

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Plantin 1 MT – 7,5 auf 8 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerung der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerung der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrR zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerung der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerung der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrR zustand (Rn 18).</p>

Palandt-Äquivalenz 3

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Plantin 2 MT – 7,5 auf 8 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgr zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgr zustand (Rn 18).</p>

Palandt-Äquivalenz 4

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Century Schoolbook URW – 7 auf 8 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffm MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>

Palandt-Äquivalenz 5

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Ionic 92 – 7 auf 8 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklären schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklären auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklären gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>

Palandt-Äquivalenz 6

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Imperial 96 – 7 auf 8 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerung der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklärdn schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklärdn auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklärdn gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamkGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffm MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerung der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklärdn schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklärdn auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklärdn gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrsR zustand (Rn 18).</p>

Palandt-Äquivalenz 7

Palandt-Bembo – 8 auf 8 p	Nimrod MT – 6,5 auf 8,25 p
<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklärdn schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklärdn auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklärdn gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrzR zustand (Rn 18).</p>	<p>bb) Offener. Umstr ist die Behandlg des sog externen od offenen KalkulationsIrrt, dh des Falles, dass die fehlerh Kalkulation ausdrückl zum Ggst der VertrVerhandlgen gemacht worden ist. Das RG hat in diesen Fällen einen erweiterten Inhaltsirrtum (Rn 17) angenommen u ein AnfechtgsR bejaht (RG 64, 268, 162, 201). Es hat diese Grds nicht nur bei reinen Rechenfehlern (RG 101, 107 „Silberfall“) angewandt, sond auch bei Zugrundelegg von unricht Devisen- (RG 105, 406 „Rubelfall“) od Börsenkursen (RG 116, 15). Diese Rspr wird von der hL (Flume § 23 4 e, Medicus AT Rn 758, Larenz/Wolf § 36 Rn 65) u wohl auch vom BGH (139, 177) mit Recht abgelehnt. Der offene Kalkulationsirrtum begründet als Motivirrtum ebenso wie der vom ErklGegner erkannte Berechngsfehler kein AnfechtgsR (BGH aaO, Kindl WM 99, 2198). Ob u inwieweit er nach and RGrds korrigiert werden kann, hängt von den Umst des Einzelfalles ab: – (1) Die Auslegung (§§ 133, 157) kann ergeben, dass die Part als Preis nicht den ziffernmäß genannten Endbetrag, sond die falsch addierten Einzelbeträge (BGH BB 06, 1650, Ffin WM 01, 565), den Tageskurs (LG Kleve NJW 91, 1066) od eine bestimmte Methode der Preisbemessg vereinb haben (Wieser NJW 72, 708/711, John JuS 83, 176). In diesen Fällen ist die Angabe des unricht Preises ledigl eine unschäd <i>falsa demonstratio</i>. Maßg ist der nicht kalkulierte Preis. Anders, wenn der geforderte höhere Ansatz wg Weigerg der GgPart nicht in die Kalkulation aufgenommen wird (BGH NJW 06, 3139). – (2) Dissens. Führt die Auslegg zu dem Ergebn, dass der ziffernmäß festgelegte Betrag u die Grds seiner Bemessg den gleichen Stellenwert haben, ist der Vertr wg des bestehenden Widerspr unwirks. So lag es wohl im Silberfall (RG 101, 107). UnwirksamGrd ist Dissens. – (3) § 242. Ist der ziffernmäß genannte Betrag als Preis vereinb worden, ist zu unterscheiden. Handelt es sich, wie in einigen der Börsenkursfälle, um einen gemeins Irrt der Part, sind die Grds über das Fehlen der GeschGrdlage (§ 313 Rn 38f) anzuwenden (Ffin MDR 71, 841, Larenz/Wolf § 36 Rn 62). Handelt es sich um die Kalkulation einer VertrPart, ist der offene Kalkulationsfehler grdsätzl auch unter dem Gesichtspkt des § 313 unerhebl (BGH NJW 81, 1551, NJW-RR 86, 569). Eine Anpassg ist nur geboten, wenn der and Teil sich die unricht Kalkulation soweit zu eigen gemacht hat, dass eine Verweigerg der Anpassg gg das Verbot des <i>venire contra factum proprium</i> verstoßen würde (BGH NJW RR 95, 1360). – (4) Rechtsmissbrauch. Sind die Grds der Rn 20-21 a nicht anwendb, kann der Kalkulationsirrtum ausnahmsw den Einwand des RMissbr rechtfertigen. Für den offenen Kalkulationsirrtum müssen insow die gleichen RGrds gelten, die der BGH (139, 177) für den verdeckten, aber erkannten Kalkulationsfehler entwickelt hat (Rn 18). Allein die Kenntnis des Irrtums rechtfertigt die Anwendg des § 242 nicht (BGH 139, 177), erst recht nicht bloße Erkennbark (BGH aaO u NJW 80, 180). Weiß der ErklEmpfänger vom Kalkulationsirrtum od entzieht er sich treuwidr der Kenntnis, handelt er aber missbräuchl, wenn er auf VertrErf besteht, obwohl er bereits bei VertrSchluss erkannt hat, dass die VertrDchführg für den Erklärdn schlechthin unzumutb ist (BGH aaO). Der ErklEmpfänger muss den Erklärdn auf den Kalkulationsfehler hinweisen. Die Verletzg dieser Pfl führt aber nur dann zu einem SchadErsAnspr, wenn der Hinw vor der Abgabe eines verbindl Angebots zu geben war od dem Erklärdn gem § 242 ohnehin ein VertrLösgrzR zustand (Rn 18).</p>

IONIC No. 5 with ITALIC and SMALL CAPS

10 Point

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ&
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ&

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ&

abcdefghijklmnopqrstuvwxy *ffiffiffi*
abcdefghijklmnopqrstuvwxy fiffiffi

1234567890 [(\$£,.;:'-'?!*†‡§¶)]
1234567890 [(\$£,.;:'-'?!*†‡§¶)]

1/8 1/4 3/8 1/2 5/8 3/4 7/8 1/3 2/3 1/5 2/5 3/5 4/5 1/6 5/6

1/8 1/4 3/8 1/2 5/8 3/4 7/8 1/3 2/3

Available: 5, 5½, 6, 6¾, 7, 7½, 8, 9, 10, 12 pt.

IONIC No. 5 with BOLD FACE No. 2

10 Point

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ&
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ&

abcdefghijklmnopqrstuvwxy *ffiffiffi*
abcdefghijklmnopqrstuvwxy fiffiffi

1234567890 [(\$£,.;:'-'?!*†‡§¶)]
1234567890 [(\$£,.;:'-'?!*†‡§¶)]

1/8 1/4 3/8 1/2 5/8 3/4 7/8 1/3 2/3 1/5 2/5 3/5 4/5 1/6 5/6
1/8 1/4 3/8 1/2 5/8 3/4 7/8 1/3 2/3 1/5 2/5 3/5 4/5 1/6 5/6

1/8 1/4 3/8 1/2 5/8 3/4 7/8 1/3 2/3
1/8 1/4 3/8 1/2 5/8 3/4 7/8 1/3 2/3

Available: 5, 5½, 6, 6¾, 7, 7½, 8, 9, 10, 12 pt.

(Also: Ionic No. 5 with Gothic No. 16: 5½ pt.)

Linotype Ionic No. 5 (hochvergrößert aus einem Mergenthaler-Linotype-Katalog von 1950)

Schriftgrößenvergleich von Utopia PS Type 1 mit Utopia OpenType

Utopia PS (UTRG____.PFB) – 8 auf 9 p	Utopia OT (UtopiaStd-Regular.otf) – 8 auf 9 p
<p>The Five Orange Pips: When I glance over my notes and records of the Sherlock Holmes cases between the years '82 and '90, I am faced by so many which present strange and interesting features that it is no easy matter to know which to choose and which to leave. Some, however, have already gained publicity through the papers, and others have not offered a field for those peculiar qualities which my friend possessed in so high a degree, and which it is the object of these papers to illustrate. Some, too, have baffled his analytical skill, and would be, as narratives, beginnings without an ending, while others have been but partially cleared up, and have their explanations founded rather upon conjecture and surmise than on that absolute logical proof which was so dear to him. There is, however, one of these last which was so remarkable in its details and so startling in its results that I am tempted to give some account of it in spite of the fact that there are points in connection with it which never have been, and probably never will be, entirely cleared up. – The year '87 furnished us with a long series of cases of greater or less interest, of which I retain the records. Among my headings under this one twelve months I find an account of the adventure of the Paradol Chamber, of the Amateur Mendicant Society, who held a luxurious club in the lower vault of a furniture warehouse, of the facts connected with the loss of the British bark Sophy Anderson, of the singular adventures of the Grice Patersons in the island of Uffa, and finally of the Camberwell poisoning case. In the latter, as may be remembered, Sherlock Holmes was able, by winding up the dead man's watch, to prove that it had been wound up two hours before, and that therefore the deceased had gone to bed within that time—a deduction which was of the greatest importance in clearing up the case. All these I may sketch out at some future date, but none of them present such singular features as the strange train of circumstances which I have now taken up my pen to describe. – It was in the latter days of September, and the equinoctial gales had set in with exceptional violence. All day the wind had screamed and the rain had beaten against the windows, so that even here in the heart of great, hand-made London we were forced to raise our minds for the instant from the routine of life, and to recognize the presence of those great elemental forces which shriek at mankind through the bars of his civilization, like untamed beasts in a cage. As evening drew in, the storm grew higher and louder, and the wind cried and sobbed like a child in the chimney. Sherlock Holmes sat moodily at one side of the fireplace cross-indexing his records of crime, while I at the other was deep in one of Clark Russell's fine sea-stories until the howl of the gale from without seemed to blend with the text, and the splash of the rain to lengthen out into the long swash of the sea waves. My wife was on a visit to her mother's, and for a few days I was a dweller once more in my old quarters at Baker Street.</p>	<p>The Five Orange Pips: When I glance over my notes and records of the Sherlock Holmes cases between the years '82 and '90, I am faced by so many which present strange and interesting features that it is no easy matter to know which to choose and which to leave. Some, however, have already gained publicity through the papers, and others have not offered a field for those peculiar qualities which my friend possessed in so high a degree, and which it is the object of these papers to illustrate. Some, too, have baffled his analytical skill, and would be, as narratives, beginnings without an ending, while others have been but partially cleared up, and have their explanations founded rather upon conjecture and surmise than on that absolute logical proof which was so dear to him. There is, however, one of these last which was so remarkable in its details and so startling in its results that I am tempted to give some account of it in spite of the fact that there are points in connection with it which never have been, and probably never will be, entirely cleared up. – The year '87 furnished us with a long series of cases of greater or less interest, of which I retain the records. Among my headings under this one twelve months I find an account of the adventure of the Paradol Chamber, of the Amateur Mendicant Society, who held a luxurious club in the lower vault of a furniture warehouse, of the facts connected with the loss of the British bark Sophy Anderson, of the singular adventures of the Grice Patersons in the island of Uffa, and finally of the Camberwell poisoning case. In the latter, as may be remembered, Sherlock Holmes was able, by winding up the dead man's watch, to prove that it had been wound up two hours before, and that therefore the deceased had gone to bed within that time—a deduction which was of the greatest importance in clearing up the case. All these I may sketch out at some future date, but none of them present such singular features as the strange train of circumstances which I have now taken up my pen to describe. – It was in the latter days of September, and the equinoctial gales had set in with exceptional violence. All day the wind had screamed and the rain had beaten against the windows, so that even here in the heart of great, hand-made London we were forced to raise our minds for the instant from the routine of life, and to recognize the presence of those great elemental forces which shriek at mankind through the bars of his civilization, like untamed beasts in a cage. As evening drew in, the storm grew higher and louder, and the wind cried and sobbed like a child in the chimney. Sherlock Holmes sat moodily at one side of the fireplace cross-indexing his records of crime, while I at the other was deep in one of Clark Russell's fine sea-stories until the howl of the gale from without seemed to blend with the text, and the splash of the rain to lengthen out into the long swash of the sea waves. My wife was on a visit to her mother's, and for a few days I was a dweller once more in my old quarters at Baker Street.</p>

<http://www.sanskritweb.net>